

BVGer E-4205/2025 vom 12. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4205_2025

FR: TAF E-4205/2025 du 12 janvier 2026

IT: TAF E-4205/2025 del 12 gennaio 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift richten sich gegen den Vollzug der Wegweisung, der dementsprechend Gegenstand des Verfahrens bildet. Die Ziffer 1 (Ablehnung der Gesuche um vorübergehenden Schutz) der Verfügung vom 8. Mai 2025 ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E-4205/2025 Seite 5

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der Vollzug nach Aserbaidschan erweise sich als zulässig, zumutbar und möglich. Als Ehefrau eines aserbaidschanischen Staatsangehörigen habe die Beschwerdeführerin – und mit ihr auch ihre minderjährigen Kinder – das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung in Aserbaidschan. Da die Kinder erst seit eineinhalb Jahren in der Schweiz leben würden, habe zudem noch keine Verwurzelung stattgefunden, die eine Wegweisung unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls unzumutbar erscheinen liesse.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift machen die Beschwerdeführenden geltend, die älteren drei Kinder seien nicht die leiblichen Kinder des Beschwerdeführers und hätten keinen Bezug zu Aserbaidschan. Vielmehr bestehe ein Bezug zur Ukraine und zu Moldawien, Länder, in welchen sie gelebt hätten. Ausserdem halte sich die Familie seit rund siebzehn Monaten in der Schweiz auf, wo sich die Kinder bereits integriert hätten. Eine Wegweisung nach Aserbaidschan würde bedeuten, dass sie sich in einer besonders sensiblen Phase – im Übergang zum Erwachsenenleben – in einem für sie fremden Land wieder neu integrieren müssten. Eine Rückführung in ein Land, zu dem sie keinerlei Bezug hätten, widerspreche dem Grundsatz des vorrangigen Kindeswohls. Angesichts der sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Herausforderungen, denen die Beschwerdeführerin in Aserbaidschan ausgesetzt wäre, wäre sie nicht in der Lage, ihren Kindern als stabile Bezugsperson zu dienen. Unter diesen Umständen seien eine erfolgreiche Integration und eine kindswohlgerechte Betreuung der Kinder nicht gewährleistet. Die Vorinstanz gehe schliesslich in Verletzung der Begründungspflicht und ohne nähere Abklärungen davon aus, dass Aserbaidschan die drei Kinder, deren Vater nicht der Beschwerdeführer ist, aufnehmen werde. Im vorliegenden Fall liege keine Rückübernahmezusicherung von Aserbaidschan vor. Somit sei unklar, ob die Beschwerdeführerin und die drei nicht-leiblichen Kinder des Beschwerdeführers tatsächlich einreisen könnten.

E-4205/2025 Seite 6

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM vollumfänglich an den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung fest. Aserbaidschan habe die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert, das Hilfswerk UNICEF unterstütze zudem den Kinderschutz in Aserbaidschan durch die Koordination von Sozial-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie andere Behörden, welche für den Schutz von Kindern zuständig seien. Der kostenlose Zugang zu Schulbildung sei für die Kinder der Beschwerdeführenden gewährleistet. Das Kindeswohl sei nicht zuletzt auch in Art. 7 der aserbaidschanischen Verfassung verankert. Was die Fähigkeit der Beschwerdeführerin betreffe, ihren Kindern eine stabile Bezugsperson zu sein, bestehe kein Grund, daran zu zweifeln. Es deute alles darauf hin, dass sie im Alltag weiterhin auf die Unterstützung ihres Ehemannes sowie künftig auch der Schwiegerfamilie zählen könne. Ein Aufenthalt in der Schweiz von siebzehn Monaten führe gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht zu einer Verwurzelung der Kinder. Zudem scheine es nicht so, als ob die Kinder unter den bisherigen Umzügen nach Moldawien, Deutschland und in die Schweiz besonders gelitten hätten. Diese könnten beim Umzug nach Aserbaidschan ausserdem vom erweiterten familiären Netz profitieren. Gestützt auf das aserbaidschanische Migrationsgesetz stehe fest, dass die minderjährigen Stieftöchter des Beschwerdeführers,

welche seit mehreren Jahren mit ihm zusammenleben würden und eine tiefe, dauerhafte Beziehung zu ihm aufgebaut hätten, in vollem Umfang den gesetzlich vorgesehenen Schutz geniessen würden. Daraus folge, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorübergehende Auf- enthaltsgenehmigung in Aserbaidshon erfüllen würden.

E. 4.4

Demgegenüber hielten die Beschwerdeführenden in ihrer Replik fest, die Vorinstanz begnüge sich in der Vernehmlassung mit blossen Vermutungen und bestätige damit, keine einzige konkrete Abklärung betreffend ihren Zugang zu schulischer Ausbildung, Aufenthaltstiteln, Gesundheitsversorgung, Wohnraum oder familiären Ressourcen in Aserbaidshon vorgenommen zu haben. Auf abstrakte Strukturen wie das Hilfswerk UNICEF zu verweisen, ersetze eine individuelle Prüfung des Kindeswohls nicht. Der von der Beschwerdeführerin geäusserte Wunsch, ihre Schwiegerfamilie kennenzulernen, sei weder als bestehende Bindung noch als Hinweis auf ein tragfähiges Unterstützungsnetz zu werten. Es bestehe keine Garantie, dass der Beschwerdeführerin oder ihren Kindern in Aserbaidshon tatsächlich ein Aufenthaltsrecht erteilt würde oder dass sie nicht willkürlichen Rückschiebungen ausgesetzt wären. Das Consulting, auf welches sich das SEM stütze, weise selbst auf Fälle hin, in denen staatliche Behörden völkerrechtliche Garantien missachtet hätten. Indem die Vorinstanz hierzu

E-4205/2025 Seite 7 ungenügende Abklärungen getätigt habe, habe sie den behördlichen Untersuchungsprinzip verletzt.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Der Vollzug der Wegweisung nach Aserbaidshon erweist sich sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (angefochtene Verfügung Ziff. III.2, S. 5, wonach das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot hier keine Anwendung findet und kein Hin-

weis auf eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung besteht).

E. 5.2.3

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteile des BVGer D-5565/2023

E-4205/2025 Seite 8 vom 16. Januar 2024 E. 7.2.4 m.w.H; sowie E-2967/2022 vom 7. November 2024 E. 9.2.3).

E. 5.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen (auch derjenigen der KRK [vgl. zum Kindwohl nachfolgend E. 5.3.3]) zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.2

Im armenisch-aserbaidschanischen Grenzgebiet kam es in den letzten Jahren aufgrund des Konflikts um die Region Bergkarabach zu mehreren bewaffneten Auseinandersetzungen. Dennoch ist – wie das SEM zu Recht erwähnt – nicht davon auszugehen, dass in Aserbaidschan generell eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG herrscht. Insbesondere ist der Wegweisungsvollzug nach Baku oder in ein Gebiet, das, wie der letzte Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in der Stadt I. _____ (SEM-Akte Protokoll [...], F61), ausserhalb von Bergkarabach respektive der Grenzregion zu Armenien liegt, nicht als grundsätzlich unzumutbar zu erachten (vgl. Urteil des BVGer E-4065/2023 vom 1. September 2023 E. 5.3.2).

E. 5.3.3

Im Weiteren sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen. Auch hierzu ist vorab auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (an- gefochtene Verfügung Ziff. III.2, S. 5 f.). An dieser Stelle hervorzuheben ist, dass insbesondere das Kindwohl durch den Wegweisungsvollzug nicht verletzt wird. Aufgrund der kurzen Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz von zwei Jahren und ihres jungen Alters kann von einer Verwurzelung in der Schweiz nicht die Rede sein, zumal sie noch stark von ihren Eltern abhängig sind. Zudem befindet sich, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden, noch keines der Kinder im Übergang zum Erwachsenenalter – das älteste ist (...) Jahre alt. In Aserbaidschan verfügen sie über (Stief-)Grosseltern sowie weitere Verwandte väterlicherseits und damit Zugang zu (potenziellen) Bezugspersonen nebst ihren Eltern, selbst wenn, wie beschwerdeweise vorgebracht wird, aktuell noch keine Beziehung

E-4205/2025 Seite 9 besteht. Nachdem sich die Kinder bereits in Moldawien, Deutschland und der Schweiz neu orientiert haben, kann ihnen zugemutet werden, sich in Aserbaidschan ohne grössere Schwierigkeiten durch die Teilnahme am obligatorischen Schulunterricht

erneut zu integrieren und die aserbaidisch-sprachliche Sprache zu erlernen. Der Verweis der Vorinstanz auf den Umstand, Aserbaidschan habe die UN-Konvention über die Rechte des Kindes unterzeichnet und ratifiziert, ist entgegen den Ansichten der Beschwerdeführenden nicht irrelevant. Demnach ist das Land als Vertragsstaat verpflichtet, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten (Artikel 5) und unter anderem sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird (Artikel 9). Weiter sollen zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden (Artikel 10). Die Vorinstanz hat ausserdem zu Recht auf das aserbaidische Migrationsgesetz verwiesen. Demnach wird der ausländischen Ehepartnerin eines aserbaidischen Staatsangehörigen die Beantragung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung ermöglicht (Art. 45.0.1 des aserbaidischen Migrationsgesetzes; https://migration.gov.az/content/pdf/60ed89e2411a5_M%C9%99c%C9%99II%C9%99%20%C4%B0n_gilis.pdf, zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2025). Aus einer solchen befristet ausgestellten Aufenthaltsbewilligung für eine ausländische Person ergibt sich sodann ein Anspruch deren Kinder auf einen Aufenthaltstitel gemäss Art. 45.0.5 des aserbaidischen Migrationsgesetzes (wonach Familienmitglieder einer ausländischen Person mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel für Aserbaidschan ebenfalls Anspruch auf einen solchen haben). Für ausländische Ehefrauen von aserbaidischen Staatsangehörigen ist gemäss der UN «Convention on the Nationality of Married Women» von 1958 ausserdem eine erleichterte Erlangung der aserbaidischen Staatsangehörigkeit möglich (https://migration.gov.az/content/pdf/5acb2854d6445_Nationality%20of%20Married%20Women.pdf, zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2025).

E. 5.3.4

Gestützt auf die Akten sind auch keine Hinweise ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, stellen grundsätzlich keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG dar.

E-4205/2025 Seite 10 Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden in Aserbaidschan andere Lebensbedingungen vorfinden werden als in der Schweiz reicht daher nicht aus, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Das Gericht geht davon aus, dass es den Beschwerdeführenden als Familie möglich ist, sich in Aserbaidschan zu integrieren. Die Beschwerdeführerin spricht Ukrainisch, der Beschwerdeführer Aserbaidschanisch, beide Ehegatten verfügen zudem über langjährige Berufserfahrung. Mit seinen Eltern und weiteren Verwandten verfügt der Beschwerdeführer schliesslich auch über ein Beziehungsnetz, mit welchem er bis heute in Kontakt steht (Protokoll [...], F21 f.)

E. 5.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates des Beschwerdeführers die für eine Rückkehr beziehungsweise Einreise

notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art 72 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Beschwerdeführer verfügt über einen bis zum 10. September 2030 gültigen aserbaidischen Reisepass und die Beschwerdeführerin sowie ihre Kinder über gültige ukrainische Reisepässe. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt überdies rechtsgenügend abgeklärt und sich in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung eingehend mit dem Thema Kindwohl sowie der Einreisemöglichkeit und des Anspruchs der Beschwerdeführenden auf eine Aufenthaltsbewilligung in Aserbaidschan auseinandergesetzt (s. oben E. 5.3.3; angefochtene Verfügung Ziff. III/S. 6). In der Folge besteht vorliegend kein Anlass, die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist somit abzuweisen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-4205/2025 Seite 11 sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden stellen in ihrer Rechtsmitteleingabe ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsbeistandung, gleichzeitig reichten sie zum Beleg ihrer Bedürftigkeit eine Fürsorgebestätigung vom 16. Mai 2025 ein. Mit Instruktionsverfügung vom 18. September 2025 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsvertretung gutgeheissen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden seither verändert haben. Entsprechend sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dem Rechtsvertreter ist ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten.

E. 8.2

Bei der Festsetzung des amtlichen Honorars wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat zwei Kostennoten vom 11. Juni 2025 sowie vom 5. Dezember 2025 eingereicht,

welche nicht zu beanstanden sind. Gestützt da- rauf wird das Honorar auf insgesamt Fr. 1'292.– (inkl. Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4205/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.